

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 26. Februar 1962

4. Stück

6. Kundmachung: Art. VII Abs. 1 der Landparteienkundmachung, Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof.  
7. Verordnung: Maximaltarif für das Wiener Platzfuhrwerksgewerbe (Taxitarif 1962).

## 6.

**Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 30. Jänner 1962 über die Aufhebung des Artikels VII Abs. 1 der Kundmachung des Wiener Magistrates, betreffend die Schaffung von Landparteienplätzen auf den Wiener Lebensmittelmärkten und die Regelung des Beziehens dieser Plätze (Landparteienkundmachung).**

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Dezember 1961, V 21/61, den Artikel VII Abs. 1 der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 12. November 1952, M.Abt. 58-2407/52, betreffend die Schaffung von Landparteienplätzen auf den Wiener Lebensmittelmärkten und die Regelung des Beziehens dieser Plätze (Landparteienkundmachung), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 97/1952, in der Fassung der Magistratskundmachung vom 12. Dezember 1955, M.Abt. 58-1073/54, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 102/1955, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung wird mit Ablauf des 31. Mai 1962 wirksam.

Der Landeshauptmann:  
Jonas

## 7.

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. Februar 1962, betreffend den Maximaltarif für das Wiener Platzfuhrwerksgewerbe (Taxitarif 1962).**

Auf Grund des § 51 der Gewerbeordnung und des § 12 Abs. 2 des Gelegenheitsverkehrsgesetzes vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 85, wird verordnet:

### ABSCHNITT I

Allgemeiner Fahrpreis für das mit Kraftfahrzeugen betriebene Platzfuhrwerksgewerbe.

## § 1

### Maximaltarif

- (1) Die Grundtaxe einschließlich der Streckentaxe für eine Anfangsstrecke von 332 m beträgt ..... 6 S.
- (2) Die Streckentaxe für die der Anfangsstrecke folgende Wegstrecke beträgt je, wenn auch nur begonnene, 277 m ..... 1 S.
- (3) Die Zeittaxe für Wartezeiten beträgt für je, wenn auch nur begonnene, 2 1/2 Minuten ..... 1 S.
- (4) Ein Zuschlag beträgt ..... 3 S.
- (5) Die Fahrpreisanzeiger müssen den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 entsprechend eingerichtet sein.
- (6) Ein höherer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungspreis darf nicht gefordert werden.

## § 2

### Besondere Tarifbestimmungen

- (1) Der Tarif gemäß § 1 gilt bei der Berechnung des Beförderungspreises für Fahrten innerhalb des Gebietes der Stadt Wien in seinem jeweiligen Umfang, unabhängig von der Tages- und Nachtzeit und der Anzahl der beförderten Personen.
- (2) Die Zeittaxe darf bei Betriebs- und Wagenstörungen nicht angewendet werden; der Zeitantrieb des Fahrpreisanzeigers ist in diesen Fällen abzuschalten.
- (3) Im Falle des Versagens des Fahrpreisanzeigers darf das Dreifache der Zeittaxe eingehoben werden.
- (4) Ein Fahrgast darf im Falle des Versagens des Fahrpreisanzeigers nicht zum Aussteigen gehalten werden. Ein neuer Fahrgast darf bei schadhaftem Fahrpreisanzeiger nicht mehr aufgenommen werden.

## § 3

### Zuschläge

Zuschläge dürfen nur nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen eingehoben werden.

**A. Gepäckszuschlag (Tierzuschlag)**

(1) Zuschlagpflichtiges Gepäck: Gepäck über 20 kg im Fahrgastraum, Gepäck beim Wagenlenker, auf dem Wagendach, auf dem Gepäckträger oder im Kofferraum. Kleinmöbel, Sportgeräte (Skier, Rodeln, Fahrräder), Kinderwagen, zwei oder mehr Grabkränze, Hunde oder sonstige nicht in Behältnissen untergebrachte Tiere gelten ohne Rücksicht auf ihr Gewicht und ihre Größe als Gepäck.

(2) Zuschlagfreies Gepäck: Gepäck bis zu 20 kg im Fahrgastraum, Arbeitsgeräte (Werkzeuge, Gartengeräte, Musikinstrumente u. dgl.), Kleintiere in Behältnissen (zum Beispiel Schloßhunde, Katzen, Stubenvögel), ein Grabkranz (ohne Rücksicht auf seine Unterbringung), Schirme, Stöcke, Krücken und ähnliches.

(3) Das zuschlagpflichtige Gepäck ist auf Verlangen des Fahrgastes vom Wagenlenker ohne Forderung eines weiteren Zuschlages vom beziehungsweise in den Hausflur abzutragen. Weitere Trägerdienste (nur in Verbindung mit der Beförderungsleistung zulässig) unterliegen der freien Vereinbarung.

(4) Die Beförderung von Gepäck allein oder solcher Gepäckstücke, die eine Gefahr für die Insassen des Fahrzeuges, den Fahrzeuglenker oder sonstige Verkehrsteilnehmer bedeutet, ist unzulässig.

(5) Die Einhebung eines zweiten Zuschlages ist nur im Falle der gleichzeitigen Beförderung von gebührenpflichtigem Gepäck und von Tieren oder bei Beförderung von mehr als drei Gepäckstücken, von denen jedes für sich befördert gebührenpflichtig wäre, zulässig. Mehr als zwei Zuschläge dürfen anlässlich der Beförderung von Gepäck und Tieren nicht eingehoben werden.

**B. Sonstige Zuschläge**

(1) Die Einhebung sonstiger Zuschläge, wie zum Beispiel Bahnhof-, Berg-, Nacht- oder Mehrpersonenzuschlag ist ebenso wie die Forderung der Bezahlung der ganzen oder teilweisen Leer-Rückfahrt unzulässig.

(2) Es dürfen nur die Taxirufgebühr und der Fahrpreis für die kürzeste Anfahrtstrecke vom Standplatz beziehungsweise dem Ort, auf dem der Bestellsruf entgegengenommen wurde, zum Bestellort verrechnet werden, sofern es sich um sofort durchzuführende Fahrten handelt. Der Taxiruf ist abzuheben.

(3) Sonst darf im Falle der Bestellung eines nicht sofort nach der Vereinbarung, sondern in einem bestimmten späteren Zeitpunkt zu benützenden Wagens ein Zuschlag nicht eingehoben werden. Angenommene Bestellungen auf solche Fahrdienste müssen ausgeführt werden.

**§ 4****Berechnung des Fahrpreises im Falle der Einzelvergebung von Sitzplätzen**

(1) Bei der Einzelvergebung von Sitzplätzen hat im Falle der gemeinsamen Abfahrt der Erstaussteigende den durch die Anzahl der beförderten Personen geteilten, vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreis zu zahlen. Ein Zurückschalten auf die Grundtaxe hat zu unterbleiben. Der zweitaussteigende Fahrgast hat den vom Erstaussteigenden entrichteten Fahrpreis vermehrt um die durch die noch vorhandene Personenzahl geteilte Differenz zwischen dem beim Erstaussteigenden und nunmehr beim Zweitaussteigenden angezeigten Fahrpreis zu zahlen. Für alle weiteren aussteigenden Personen ist der Fahrpreis ebenfalls in der vorgenannten Weise zu berechnen.

(2) Beim Zusteigen eines Fahrgastes darf bei der Endabrechnung diesem ein verhältnismäßiger Anteil an der Grundtaxe sowie an dem Fahrpreis für die bisher zurückgelegte Fahrtstrecke nicht verrechnet werden. Beim Aussteigen ist der Fahrpreis nach Abs. 1 unter Berücksichtigung des vorstehend Gesagten zu berechnen.

(3) Kinder unter fünf Jahren gelten für die vorstehende Fahrpreisberechnung nicht als Person, zwei Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren gelten als eine Person. Ein Kind unter zwölf Jahren ist bei der Fahrpreisberechnung nicht als eine Person zu rechnen.

(4) Im Falle der Einzelvergebung von Sitzplätzen ist jedes vom Fahrgast gewünschte Ziel anzufahren. Das Befahren einer fixen Strecke sowie die Nötigung der Fahrgäste, an einem bestimmten Punkte auszusteigen, ist unzulässig. Die Anbringung einer Richtungstafel am Wagen ist zulässig, jedoch darf diese nicht ein bestimmtes Fahrtziel angeben.

**ABSCHNITT II****Besondere Fahrpreise****§ 5**

(1) Der Preis für Fahrten über das Gebiet der Stadt Wien in ihrem jeweiligen Umfang hinaus unterliegt der freien Vereinbarung; es besteht hierfür keine Fahrtverpflichtung. Der Fahrgast ist auf diesen Umstand vor Beginn der Fahrt ausdrücklich aufmerksam zu machen. Bis zur Stadtgrenze muß jedoch auch bei solchen Fahrten der Fahrpreisanzeiger eingeschaltet sein; sodann ist er auszuschalten.

(2) Der Fahrpreis bei dem mit Pferden betriebenen Platzfuhrwerksgewerbe unterliegt der freien Vereinbarung.

ABSCHNITT III  
Übergangs- und Strafbestimmungen

§ 6

(1) Die Fahrpreisanzeiger müssen bis 30. Juni 1962 dem im Abschnitt I festgesetzten Tarif entsprechend umgebaut sein. Bis zum Umbau der bisherigen Fahrpreisanzeiger gelten deren Angaben, wobei pro Fahrt ein Zuschlag von 2 S eingehoben werden darf.

(2) Bis zur Umänderung der Fahrpreisanzeiger ist auf dem Fahrpreisanzeiger oder oberhalb von diesem ein gedruckter, mit dem Siegel der Fachgruppe Personentransportgewerbe versehener Hinweis folgenden Inhalts anzubringen: „Fahrpreisanzeiger noch nicht umgebaut — Zuschlag 2 S pro Fahrt“. Nach dem Umbau des Fahrpreisanzeigers ist dieser Hinweis durch einen ebensolchen mit dem Wortlaut „Fahrpreisanzeiger zeigt neuen Tarif“ zu ersetzen. Nach vollständiger Durchführung des Umbaus sämtlicher

Fahrpreisanzeiger sind diese Hinweise zu entfernen.

§ 7

Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung treten die noch gültigen Bestimmungen der Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. April 1954, LGBl. für Wien Nr. 13, und die Verordnung des Landeshauptmannes vom 7. November 1961, LGBl. für Wien Nr. 14, unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen des § 6 außer Kraft.

§ 8

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

Der Landeshauptmann:  
Jonas